

## 49. Sportministerkonferenz am 18. April 2024 in Saarbrücken

### Reform der Leistungs- und Spitzensportförderung Beschluss vom 18. April 2024 (49.SMK-BV04/2024)

#### Einleitung

Auf der 46. SMK in Mainz hat die Sportministerkonferenz ihre Anforderungen für eine erfolgreiche Spitzensportförderung mit dem Beschluss BV12/2022 „Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung“ benannt.

Auf der Grundlage des Beschlusses der 46. SMK vom 3. November 2022 und dem gemeinsamen Grobkonzept von DOSB und BMI vom 21. November 2022 wurde in einer gemeinsamen Arbeitsorganisation von BMI, Ländern und DOSB unter Einbeziehung weiterer Sportakteure ein Konzept zur Neuausrichtung und Optimierung der Förderung des Leistungs- und Spitzensports in Deutschland erarbeitet („Feinkonzept“).

Das Feinkonzept wurde mit Beschluss vom 15. September 2023 (48. SMK-BV12/2023) „Reform der Leistungs- und Spitzensportförderung“ zur Kenntnis genommen. Dabei wurde anerkannt, dass die wesentlichen Forderungen des Beschlusses der SMK vom 3. November 2022 abgebildet wurden, insbesondere die Konzeption einer professionell organisierten, starken Steuerungsinstanz mit klaren, schlanken Förderverfahren und klaren Verantwortlichkeiten.

Auf Grundlage des Feinkonzeptes hat das BMI einen Referentenentwurf für ein Sportförderungsgesetz erstellt. Mit dem Sportförderungsgesetz des Bundes soll die Förderung des Spitzensports erstmalig auf eine eigene gesetzliche Grundlage auf Bundesebene gestellt werden.

Der Entwurf regelt die Einrichtung einer Sportagentur als unabhängige Stelle und zentrale Steuerungsinstanz für die zukünftige Leistungssportförderung. Damit wird ein zentrales Ziel aus den genannten SMK-Beschlüssen umgesetzt. Auch darüber hinaus enthält der Entwurf wesentliche Vereinbarungen aus dem Feinkonzept. Der Spitzensport in Deutschland soll damit

mehr Planungssicherheit erhalten und unter Wahrung seiner grundlegenden Werte erfolgreicher werden.

Der Referentenentwurf des Sportfördergesetzes befindet sich derzeit auf Bundesebene formal in der Ressortabstimmung. Seitens des organisierten Sports wurde eine deutliche Kritik am Referentenentwurf geäußert. So wird u. a. beanstandet, dass die Rolle des organisierten Sports nicht so berücksichtigt sei, dass er „auf Augenhöhe“ zu den staatlichen Akteuren stehe. Kritisch wird insbesondere das Vetorecht des Vorsitzes des Stiftungsrates bewertet. Ferner sieht der organisierte Sport die Gefahr, dass mit der geplanten Struktur der Sportagentur die hohen Anforderungen an die Bürokratie erhalten bleiben bzw. sich sogar erhöhen.

Vor diesem Hintergrund und beziehend auf ihren Beschluss vom 15. September 2023 hält die SMK es für erforderlich, den Referentenentwurf weiterzuentwickeln, um eine konsensuale Lösung mit den Verfahrensbeteiligten herbeizuführen, um damit die gemeinsamen Ziele des Feinkonzeptes zu verwirklichen.

## **Beschluss**

1. Die SMK dankt allen Beteiligten für die intensive und konstruktive Beratung. Sie begrüßt, dass der Bund einen Referentenentwurf für ein Sportfördergesetz zur Regelung der Spitzensportförderung und zur Errichtung der Sportagentur erarbeitet hat und nun in die weitere Abstimmung bringt. Im Gesetzentwurf stellt der Bund die gesellschaftspolitische Bedeutung des Spitzensports in Deutschland heraus und begründet die staatliche Förderung. Das Gesetzesvorhaben des Bundes wird seitens der Länder ausdrücklich unterstützt. Die SMK erwartet, dass im Anschluss an die vorangegangenen Beschlussfassungen der SMK auch die nachfolgenden Beschlussziffern im weiteren Abstimmungsprozess des Sportfördergesetzes berücksichtigt werden.
2. Die SMK hält es für erforderlich, im Gesetzentwurf eine Definition von Spitzensport voranzustellen und damit den Förderrahmen eindeutig zu beschreiben. Dies würde auch zu einer Schärfung der Bund-Länder-Vereinbarung Sport beitragen. Insbesondere sollte die Förderung der Bundeskader, die durch einen Spitzenverband benannt werden (inkl. NK 2), vollständig in der Zuständigkeit des Bundes liegen.
3. Die SMK begrüßt weiterhin, dass mit dem Gesetz die Errichtung einer Sportagentur als hochprofessionelle, unabhängige Förderinstanz begründet werden soll. Hauptanliegen

im Gesetzentwurf sollte es daher sein, die Agentur mit ihren Organen so aufzustellen, dass die Spitzensportförderung effizienter und erfolgreicher gestaltet werden kann, schlanke Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse sowie eine sinnvolle Balance aus fachlicher Steuerung des Spitzensports und deren Kontrolle geschaffen werden. Die Entscheidungskompetenzen des Vorstands als haftendes Organ der Stiftung sollten klar gefasst sein und der wahrzunehmenden Verantwortung gerecht werden. Der Stiftungsrat sollte insbesondere als Aufsichtsorgan über die Einhaltung der Compliance und die Kontrolle über die Umsetzung der Förderstrategie dienen. Ein vorgesehenes Vetorecht des/ der Vorsitzenden des Stiftungsrates wird seitens der Länder als nicht zielführend erachtet. Die SMK würde es darüber hinaus begrüßen, wenn im Gesetz die Rolle des Sportfachbeirats geschärft wird und insbesondere Ausführungen dazu aufgenommen werden, in welchen Entscheidungen eine Bindungswirkung für den Vorstand entsteht.

4. Gemeinsames Anliegen von Bund und Ländern muss es sein, die Förderprozesse deutlich zu entbürokratisieren, flexibel und schlank zu halten. Wie im Feinkonzept beschrieben, sollten schon jetzt Ausnahmen von der Bundeshaushaltsordnung im Gesetz festgeschrieben werden, wie insbesondere die Freistellung vom Besserstellungsverbot bei der Finanzierung des Spitzensportpersonals, die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln und die Verwendung von Förderbudgets bspw. für disziplinübergreifende Mittelplanungen. Zudem sollte eine mehrjährige Planungssicherheit möglichst für einen Olympiazzyklus durch die Festschreibung der jährlichen Zuweisung des Bundes für die Agentur angestrebt werden.
5. Mit Blick auf den Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 16.11.2023 weist die SMK mit aller Deutlichkeit darauf hin, dass eine aktive Rolle der Länder in der Spitzensportförderung auf Bundesebene auch durch die vorgesehene Vertretung im Stiftungsrat der Sportagentur unverzichtbar ist. Eine erfolgreiche Spitzensportförderung „aus einem Guss“ setzt voraus, dass die Fördermaßnahmen in Bund und Ländern gut mit einander verzahnt sind. Die SMK weist in diesem Zusammenhang außerdem mit Nachdruck darauf hin, dass Länder und Kommunen insbesondere zu einem Anteil von zuletzt 65% (2022) die Investitionen in die Spitzensportinfrastruktur tragen und die Förderung bzw. Finanzierung der Nachwuchsathletinnen und -athleten, die Strukturen der Olympiastützpunkte, der Eliteschulen des Sports sowie die Trainerfinanzierung maßgeblich verantworten.

6. Die Förderung der etablierten Bundesinstitute des Spitzensports IAT und FES durch den Bund ist im geplanten Gesetz aufzunehmen und zu regeln.
7. Für ein international wettbewerbsfähiges Leistungs- und Qualitätsniveau braucht es professionelle, sehr gut ausgebildete Trainerinnen und Trainer. Es besteht Einigkeit zwischen Bund, Ländern und organisiertem Sport, dass dem Einsatz sowie einer hochprofessionellen Aus-, Weiter- und Fortbildung von Trainerinnen und Trainern eine herausragende Bedeutung zukommt. Eine entsprechende Regelung zur Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie zum Einsatz der Trainerinnen und Trainer wird daher im Sportfördergesetz des Bundes erwartet.
8. Bund, Länder und Sport hatten sich verständigt, dass – zunächst im Rahmen eines Pilotprojektes – für einzelne Top-Athletinnen und -Athleten in besonderen Ausnahmekonstellationen, in denen die individuellen sportfachlichen Förderbedarfe innerhalb des bestehenden Regelsystems nicht gedeckt werden können, eine zusätzliche Individualförderung durch die künftige Agentur gewährt werden kann. Der Ausnahmecharakter einer solchen Individualförderung sollte im Gesetz geregelt werden.
9. Die SMK hält es für erforderlich, für die Förderung von Baumaßnahmen im Spitzensport künftig analog der Finanzierung der Olympiastützpunkte und der Trainingsstättenförderung grundsätzlich das Verursacherprinzip in Anwendung zu bringen. Dies bedarf einer entsprechenden Anpassung der Bund-Länder-Vereinbarung-Sport und ist zudem im geplanten Gesetz zu verankern. Die SMK erwartet, dass die Höhe des Bundesanteils bei Baumaßnahmen und den laufenden Kosten der Olympiastützpunkte sowie an anerkannten Bundesstützpunkten bei mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Kosten liegt und bei höher prognostizierten Nutzungsanteilen sich mittels Verursacherprinzip herleitet.
10. Die SMK begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die Spitzensportförderung erstmalig als öffentliche Aufgabe in Zuständigkeit des Bundes geregelt wird. Sie weist ausdrücklich darauf hin, dass die im Gesetz angelegte Einwerbung von Drittmitteln diese grundsätzliche Festlegung nicht in Frage stellen darf, sondern lediglich als ergänzende Förderung einzelner Maßnahmen, nicht aber als Teil der Regelfinanzierung verstanden werden darf.